

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.300
Telefax: 0211.300491.5300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0138/13

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 27.02.2013
Aktenz.: 10.10.04.1 Ku/Gä

Entwurf einer 10. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Zusammenfassung:

Das Bundesministerium des Inneren hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vorgelegt, mit dem insbesondere den jüngsten Änderungen des Bundeswahlgesetzes Rechnung getragen werden soll. Zugleich sollen einige Bestimmungen geändert werden, die für die Organisation und Durchführung der Wahl vor Ort von Bedeutung und vom Kreiswahlleiter zu beachten sind. Etwaige Hinweise zu dem Gesetzentwurf müssten die Geschäftsstelle bis zum 11.03.2013 erreicht haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) hat uns wie folgt informiert:

„Das Bundesministerium des Inneren hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung (BWO-E, **Anlage 1**) sowie den konsolidierten Text der BWO mit darin kenntlich gemachten Änderungen (**Anlage 2**) übersandt. Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll insbesondere den jüngsten Änderungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) Rechnung getragen werden. Insoweit handelt es sich um die Reform des Sitzzuteilungsverfahrens, die Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen sowie die Wiedereinführung des Wahlrechts der Auslandsdeutschen. Zugleich werden Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl an neu entstandene praktische Bedürfnisse und Erfahrungen angepasst. Auf folgende Änderungen ist im Einzelnen hinzuweisen:

- In § 3 BWO-E wird der Zeitpunkt der Ernennung des Kreiswahlleiters neu geregelt. Die Ernennung muss danach zu dem Termin erfolgen, zu dem nach § 21 Abs. 3 BWG die Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens stattfinden dürfen. Durch die Änderung soll eine Harmonisierung mit den Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 34 BWO) erreicht werden.

- In § 4 BWO-E kommt es zu überwiegend redaktionellen Änderungen. Die Regelung, wonach die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebiets zu berufen sind, wird beibehalten, aber in § 4 Abs. 2 S. 2 BWO-E verschoben.
- § 5 Abs. 3 Satz 2 BWO-E regelt, dass den Mitgliedern des Wahlausschusses die zu beratenden Unterlagen vor der jeweiligen Sitzung zur Kenntnis gebracht werden sollen, um ihnen eine bessere Vorbereitung zu ermöglichen.
- Die Neuregelungen in § 6 Abs. 8 und 9 BWO-E präzisieren – ohne inhaltliche Änderung – die Anforderungen an die Präsenzpflicht des Wahlvorstandes während der Wahlhandlungen und die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes. § 6 Abs. 4 S. 2 BWO-E enthält eine Regelung über die Bestimmung des Schriftführers und seiner Stellvertreter.
- § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO-E regelt, welche Gemeinde für die Eintragung bestimmter Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis zuständig ist.
- Nach § 19 BWO-E sind die Angaben in der Wahlbenachrichtigung um Angaben zu ergänzen, die Behinderten die Ausübung des Wahlrechts erleichtern sollen. Nach § 20 BWO-E sind entsprechende Hinweise auch öffentlich bekanntzumachen.
- In § 28 Abs. 3 BWO-E wird klargestellt, dass bei der Erteilung von Wahlscheinen entsprechend der bisher schon bestehenden Rechtslage die Anschrift des Wahlbriefempfängers durch die Gemeindebehörde voreingetragen sein muss. § 28 Abs. 4 Satz 2 BWO-E verpflichtet die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in elektronischer Form beantragt hat. Auf diese Weise soll einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung eines Wahlscheins durch unberechtigte Dritte vorgebeugt werden.
- Die Änderung in § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO-E stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO ausgestellt hat. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- In § 45 Abs. 1 BWO-E wird geregelt, dass als Angaben auf dem Stimmzettel künftig nicht mehr die vollständige Anschrift, sondern nur noch der Wohnort des Bewerbers angegeben werden darf. § 45 Abs. 5 Satz 1 BWO-E enthält Vorgaben, die die Lesbarkeit der Wahlzettel für Menschen mit eingeschränkter Sehfähigkeit erleichtern sollen.
- In § 66 BWO-E wird klargestellt, dass bei der Unterzeichnung der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt keine Ortsangabe erforderlich ist.
- Die Änderung in § 71 BWO-E ermöglicht es den Landeswahlleitern, eingegangene Ergebnisse aus Wahlbezirken und Gemeinden bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land bereits dann zu berücksichtigen, wenn noch nicht die Ergebnis-

se aus allen Wahlbezirken vorliegen und der Kreiswahlleiter darum das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis (§ 71 Abs. 3 Satz 2 BWO) noch nicht übermitteln kann.

- § 76 Abs. 4 Satz 1 BWO-E ergänzt die bestehende Regelung zur Umsetzung der in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG angeordneten Nichtberücksichtigung der für bestimmte erfolgreiche Wahlkreisbewerber abgegebenen Zweitstimmen bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze um den Fall der erfolgreichen Wahlkreisbewerber von solchen Parteien, die nicht mindestens 5 Prozent der Zweitstimmen oder drei Wahlkreise gewinnen und darum nach § 6 Abs. 3 BWG bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben (sog. „Berliner Zweitstimmen“). So wie bisher schon bei erfolgreichen Einzelbewerbern und Wahlkreisbewerbern ohne Landesliste muss der Kreiswahlleiter künftig auch die für erfolgreiche Bewerber von an der 5 Prozent-Hürde gescheiterten Parteien abgegebenen Stimmzettel einfordern und feststellen, wie viele Zweitstimmen bei welchen Landeslisten unberücksichtigt bleiben.
- § 86 Abs. 3 BWO-E regelt die Modalitäten von Bekanntmachungen im Internet.“

Für den Deutschen Landkreistag besteht die Möglichkeit, zu dem vorstehend skizzierten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Etwaige Hinweise zu dem Entwurf müssten uns

bis zum 11.03.2013

erreicht haben (z. H. Frau Gärtner, r.gaertner@lkt-nrw.de), damit wir sie dem Deutschen Landkreistag für dessen Stellungnahme weiterleiten können. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Marco Kuhn

Anlagen (nur elektronisch abrufbar)